



Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Immissionsschutzbehörde Az. 41-1711/2-19-11

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); öffentliche Bekanntmachung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage auf der Flurnummer 2015, Gemarkung und Gemeinde Allershausen

Mit Vollgenehmigungsbescheid vom 02.10.2025 hat die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Freising der SL Windenergie Entwicklung GmbH & Co. KG, Dorfstraße 20, 85777 Fahrenzhausen auf Grundlage des § 4 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs VESTAS V172, Nabenhöhe 175m, Rotordurchmesser 172m und Nennleistung 7.200 kW auf der oben genannten Flurnummer erteilt. Auf Antrag des Vorhabenträgers gem. § 21a der 9. BImSchV wird die Entscheidung gem. § 10 Abs. 7 S. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

I.

Der verfügende Teil des Bescheids vom 02.10.2025 lautet:

- I. Die SL Windenergie Entwicklung GmbH & Co. KG, im folgenden Antragstellerin genannt, erhält nach Maßgabe der in Ziffer 1 dieses Bescheids genannten Antragsunterlagen, der in Ziffer 2 ausgeführten Anlagenidentität sowie unter den in Ziffer 3 dieses Bescheids genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Windenergieanlage (im folgenden WEA) des Typs VESTAS V172, deren Errichtung

und Betrieb auf der Flurnummer 2015, Gemarkung und Gemeinde Allershausen geplant ist.

II. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt u.a. folgende andere Gestattungen nach Maßgabe des § 13 BImSchG mit ein:

1. Die erforderliche Rodungserlaubnis gem. Art 9 Abs. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) wird hiermit erteilt.
2. Hiermit werden folgende Ausnahmegenehmigungen nach § 16 Abs. 3 AwSV erteilt:
 - 2.1 Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für einen außenliegenden Rückkübler
 - 2.2 Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für den Verzicht auf eine ortsfeste Abfüllfläche
 - 2.3 Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für die Ausführung der Umschlagsfläche
3. Baugenehmigung nach Art. 55 Bayerische Bauordnung (BayBO) ist eingeschlossen.

III. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Anlage erlischt, wenn diese nicht spätestens vier Jahre nach Eintritt der Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheids in Betrieb genommen wurde.

IV. Für den Fall, dass die SL Windenergie Entwicklung GmbH & Co. KG ihren in den Nebenbestimmungen Nr. 3.10.2., Nr. 3.10.3., 3.10.4. und Nr. 3.10.5 festgesetzten Pflichten nicht nachkommt, wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000,00 € zur Zahlung fällig.

V. Die SL Windenergie Entwicklung GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 21.846,46 € erhoben. Die Auslagen betragen 264,00 € für die Beteiligung des Gewerbeaufsichtsamtes.

Der Bescheid enthält zusätzlich zahlreiche Inhalts- und Nebenbestimmungen, welche unter anderem von den folgenden Fachstellen festgesetzt wurden:

- Landratsamt Freising, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Freising, Staatliches Abfallrecht
- Landratsamt Freising, Bodenschutz
- Landratsamt Freising, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Freising, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding

II.

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid vom 02.10.2025 ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof in 80539 München
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung und zum Bescheid

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), außerdem zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.
- Anfechtungsklagen von Dritten gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.
- Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

III.

Der oben genannte Bescheid liegt in der Zeit **vom Montag, 20.10.2025, bis Montag, 03.11.2025**, beim Landratsamt Freising, Untere Immissionsschutzbehörde, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zimmernummer 562 (Neubau), aus und kann nach vorheriger Terminvereinbarung (unter silvia.peichl@kreis-fs.de oder Telefon 08161/600-34144,) während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bescheid innerhalb des oben genannten Zeitraums online auf der Internetseite des Landratsamtes Freising unter

<https://www.kreis-freising.de/buergerservice/abteilungen-und-sachgebiete/umweltschutz-und-abfall/immissionsschutz.html>

unter der Rubrik „Aktuelle immissionsschutzrechtliche Bescheide und Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

Auf Anfrage bei der Unteren Immissionsschutzbehörde (siehe o.g. Kontaktdaten) besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt mit der Folge, dass die Klagefrist auch für Dritte zu laufen beginnt. Die Zustellungsifiktion betrifft auch Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben und denen daher der Bescheid nicht gesondert zugestellt wurde.

Freising, 15.10.2025

Landratsamt Freising

SG 41 - Immissionsschutz

gez. Peichl